

Öffentliche Bekanntmachung

Lärmaktionsplan der Gemeinde Bannewitz

Beteiligung der Öffentlichkeit in Anlehnung an die Regelungen zur Bauleitplanung in § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zum Entwurf des Lärmaktionsplans der Gemeinde Bannewitz in der Fassung vom Februar 2024.

Für das Gebiet der Gemeinde Bannewitz wird ein Lärmaktionsplan erstellt. Hauptziel ist dabei, schädliche Auswirkungen durch Umgebungslärm zu verhindern, ihnen vorzubeugen und sie zu mindern.

Der Gemeinderat der Gemeinde Bannewitz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27.02.2024 den Entwurf zum Lärmaktionsplan der Gemeinde Bannewitz in der Fassung vom Februar 2024, bestehend aus Textteil und Anlage Maßnahmenübersicht gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Die Auslegung findet in der Zeit **vom 8. April bis einschließlich 8. Mai 2024** in Anlehnung an § 3 Abs. 2 BauGB in der Gemeindeverwaltung Bannewitz und im Internet statt. Die vollständigen Planunterlagen sind während dieser Auslegungsfrist über das zentrale Landesportal Bauleitplanung in das Internet eingestellt.

<https://www.buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/bannewitz/startseite>

Zu der Internetbeteiligung gelangen Sie auch über die Homepage der Gemeinde Bannewitz www.bannewitz.de / Bürgerservice unter der Rubrik Aktuelles.

Die Einsichtnahme in die Planunterlagen ist in der Gemeindeverwaltung Bannewitz, Rathaus Possendorf, Schulstraße 6, 01728 Bannewitz, Zimmer 308 während der nachfolgend genannten Sprechzeiten möglich:

Montag und Freitag	09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag	09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 16.00 Uhr

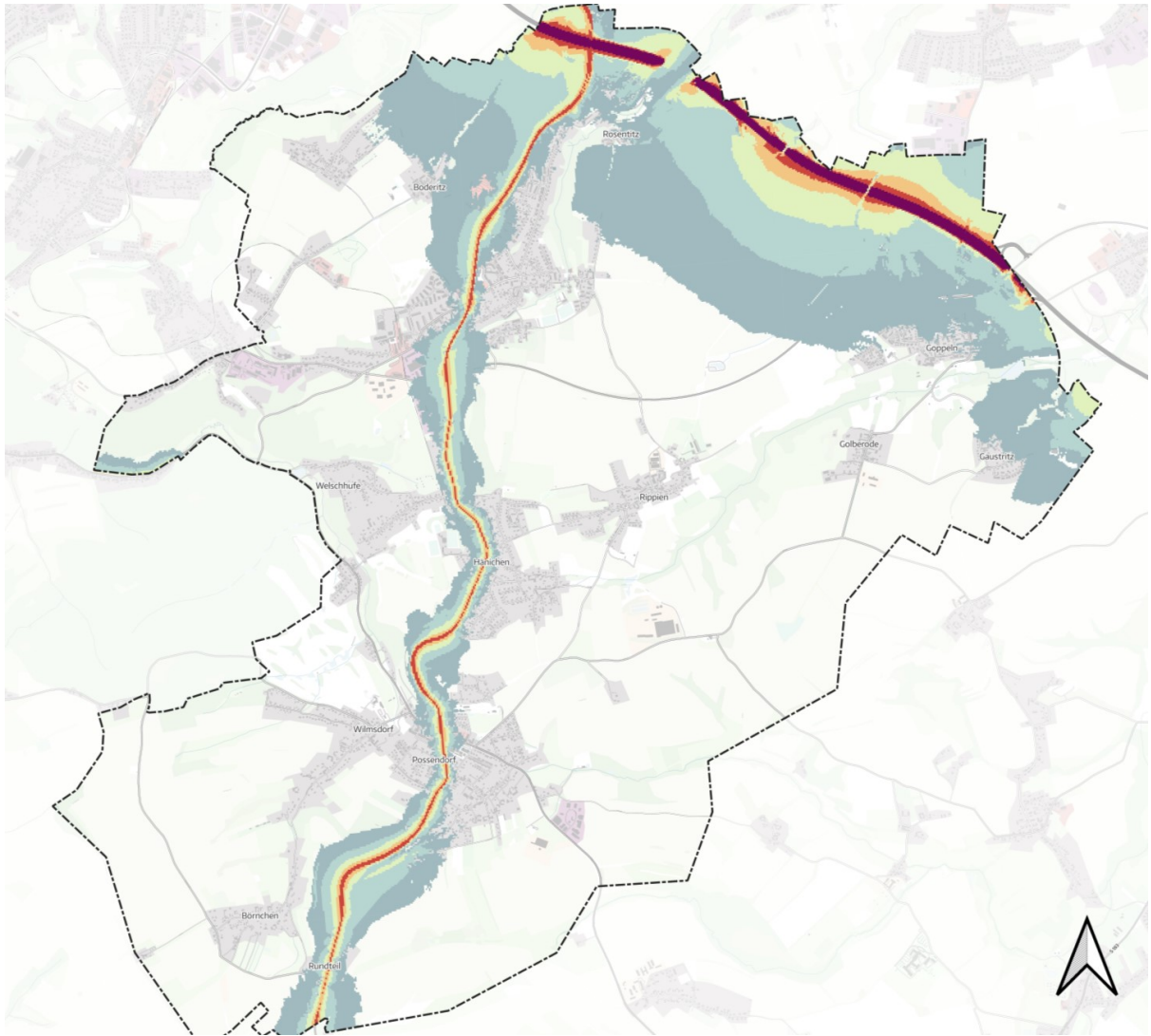
Während der Auslegungsfrist wird der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Stellungnahmen zum Entwurf können schriftlich, elektronisch per E-Mail oder über das Beteiligungsportal sowie während der Auslegungszeiten im Rathaus schriftlich oder mündlich zur Niederschrift in der Gemeindeverwaltung vorgebracht werden.

Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gemäß § 4a Abs. 6 Baugesetzbuch bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Eine Mitteilung über das Abwägungsergebnis kann nur zu Stellungnahmen erfolgen, bei denen die Anschrift des Verfassers lesbar beigefügt ist. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem sächsischen Datenschutzgesetz (SächsDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben angeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Bannewitz, den 22. März 2024

Heiko Wersig
Bürgermeister



Lärmkartierung (ohne Maßstab)